



Inhalt

1 Einleitung	S1
2 Vorgehensweise zur Entwicklung des Schutzkonzeptes	S2
3 Rechtliche Grundlage auf NRW	S3
4 Partizipation	S5
5 Formen von Gewalt	S5
5.1 Körperliche Gewalt/ Misshandlung	S5
5.2 Psychische Gewalt/ Misshandlung	S6
5.3 Sexuelle Gewalt/ Misshandlung	S6
6 Prävention	S6
6.1 Methoden zur Prävention	S7
6.2 Verhaltenskodex	
6.3 Selbstverpflichtung Erklärung nach dem Hochdorfer Neun-Punkte-Programm	
7 Intervention, Prozesse	S 14
8 Literatur / Quellennachweis	S 15
9 Adressen/ Anlaufstellen	S 15
10 Anhang	S 19

1 Einleitung

„...sollte jede Einrichtung über ein institutionelles Schutzkonzept verfügen, das sowohl Maßnahmen der Prävention als auch der Intervention im Falle von Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verbindlich festlegt.“

(Jörg Maywald - Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern)

Wenn Mitarbeitende in der Einrichtung mit den Problemen der Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Teammitglieder konfrontiert werden, führt dies häufig zu großer Unsicherheit und der Frage, wie man in solchen Situationen reagieren soll.

Vorstellung der Einrichtung

Die **Verein FortSchrift Düsseldorf** wurde 1995 gegründet. Es bietet eine ganzheitliche Förderung für Menschen aller Altersgruppen mit Behinderung nach dem Konzept der Konduktive Pädagogik nach Dr. Andras Petö. Der Begriff „Konduktiv“ leitet sich vom lateinische „conducere“ = zusammenführen, hinführen, weiterführen, nutzen ab. Ohne diese Fördermethode und deren fantastische Erfolge bei Kindern und Erwachsenen, gäbe es FortSchrift nicht.

Die Einrichtung vom FortSchrift Düsseldorf befindet sich mitten in der Stadt von Düsseldorf.

Alle Betreuungsangebote der FortSchrift Düsseldorf sind ganzheitlich!

Die Persönlichkeitsentwicklung jedes Klienten und die soziale Gerechtigkeit stehen im Vordergrund. Somit begrüßt der Verein FortSchrift alle Klienten, unabhängig davon, welcher gesellschaftlichen, konfessionellen und nationalen Gruppe sie angehören. Dadurch bildet die Einrichtung ein differenziertes, vielschichtiges, bildendes und soziales Lernumfeld.

Was bisher fehlte, war eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit möglichen Kindeswohlgefährdungen, die innerhalb der Fördereinrichtung von den dort tätigen Fachkräften ausgehen können.

Wenn Mitarbeitende in der konduktiven Fördereinrichtung mit dem Problem der Gewalt gegenüber Klienten durch Teammitglieder konfrontiert werden, führt dies häufig zu großer Unsicherheit und der Frage, wie man in solchen Situationen reagieren soll.

Es ist daher wichtig,

das Vorkommen von körperlicher und psychischer Gewalt (bewusst/ unbewusst) gegen Klienten durch Schutzbefohlene im Elementarbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden

Sensibilität für diese Probleme zu entwickeln

Trägerinterne Verfahrensweisen bei Verdachtsfällen zu entwickeln und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten (vgl. *Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten*).

Wir sind uns bewusst, dass es in der Arbeit mit Klienten immer ein Machtgefälle zwischen den erwachsenen Fachkräften und den zu betreuenden Klienten gibt, denn diese sind für die Zeit der Betreuung sowohl physisch wie auch psychisch auf das Fachpersonal angewiesen. Innerhalb dieses gegebenen Machtverhältnisses gilt es, die pädagogische Arbeit und den Umgang sowohl mit den Klienten als auch im Team zu reflektieren. Das Betrachten des feinen Grades zwischen „guter Absicht“ und „Zwang“ in meist unbewusst, machtvollen Handlungen, eröffnet den Weg zu einem bewussten Umgang mit Macht und schützt somit vor einem Machtmissbrauch durch Erwachsene.

Das vorliegende Schutzkonzept will einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass in unserer Einrichtung ein sicherer und geschützter Ort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist.

2 Vorgehensweise zur Entwicklung des Schutzkonzeptes

Ein zentrales Element des Konzeptes sollte ein Verhaltenskodex sein, der in der ICH-Form formuliert ist und somit den Charakter einer Selbstverpflichtung besitzt. In der

Auseinandersetzung mit dem Text stellte sich die Frage, wie es gelingen kann, alle Mitarbeitenden von Fortschritt Düsseldorf für dieses (Tabu) Thema zu sensibilisieren. Alle Beteiligten waren sich einig, dass neben klaren Verfahrensweisen des Trägers, die Haltung der Fachkräfte die entscheidende Basis bildet, wenn Kinderschutz präventiv erfolgreich in der Praxis gelebt werden will.

3 Rechtliche Grundlagen für Kinder (Dr. Dora Majsa)

Gesetzliche Grundlagen

In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Artikel 3:

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden - ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Grundgesetz Art.1, in dem die „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ fest verankert ist

Der **§ 8a SGB VIII** - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt festgelegt.

- Im **§ 45 SGB VIII** ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.

- § 47 SGB VIII legt die Meldepflicht fest, Ereignissen oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- Im § 72 SGB VIII ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiterinnen als zwingend beschrieben.
- Im § 79a Bundeskinderschutzgesetz, das 2012 in Kraft getreten ist, ist u.a. festgelegt, dass Einrichtungen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen. Ebenso wurden die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt dadurch die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes.

UN- Kinderrechtskonvention

- o Gleichheit: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
- o Gesundheit: Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
- o Bildung: Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
- o Spiel und Freizeit: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
- o Freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
(Artikel 12 und 13)

- o Schutz vor Gewalt: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)
- o Schutz der Privatsphäre und Würde: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)
- o Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

Für die Fachkräfte beim Fortschritt Düsseldorf besteht die Aufgabe, einerseits wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits kritisch distanziert in einen gemeinsamen Lernprozess zu gehen. So ist es hilfreich, wenn sich alle zugestehen, lernen zu müssen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.

4 Partizipation

Partizipation bedeutet Beteiligung/ Teilhabe.

Teilhabe im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Sie begründet sich auf Partnerschaft und Dialog.

Partizipation heißt für unsere Einrichtung, dass Klienten lernen, unter Berücksichtigung ihrer körperlichen und geistigen Einschränkungen, eigene Bedürfnisse herauszufinden, diese zu erkennen und zu befriedigen.

Wir bestärken unsere Klienten aber auch „NEIN“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.

5 Formen von Gewalt

5.1 Körperliche Misshandlung/ Gewalt/ Vernachlässigung

- stellt für Klienten stets eine Demütigung dar, die die Würde und das Persönlichkeitsrecht verletzen

- unbegründet festhalten, fixieren, schubsen, zerren, zum Essen zwingen
- unzureichende Körperpflege, unzureichende Versorgung mit Nahrung und Wasser, Verweigerung von Hilfe bei Verletzungen

5.2 Seelische Misshandlung/ Gewalt / Vernachlässigung

- ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber in der Regel schwieriger zu erkennen und wohl die häufigste Form der Gewalt gegen unseren Klienten.

- beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, überfordern, überbehüten, anschreien, bedrohen, beleidigen, abwerten, Angst machen.
- Trost verweigern, Dialog verweigern, ignorieren, Hilfe bei Konflikten unter Klienten verweigern

5.3 Sexuelle Misshandlung/ Gewalt / Vernachlässigung

- Bei dieser Form des Machtmissbrauchs sind Klienten sowohl körperlicher wie auch seelischer Gewalt ausgesetzt.

- einen Klienten gegen seinen Willen zu streicheln, einen Klienten gegen seinen Willen auf dem Schoß zu halten, küssen, Stimulieren der Genitalien

6 Prävention

Als zentralen Aspekt zur Vorbeugung von Gefährdungen in unseren Einrichtungen sehen wir die Haltung und Einstellung aller in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, Somit stellt für uns die nachfolgend unter 6.2 dargestellte Selbstverpflichtung den Kern unseres Schutzkonzeptes dar. Die Selbstverpflichtung formuliert unsere Werte und Ansprüche an eine Pädagogik, in der Klienten auf allen Ebenen und mit allen Sinnen gestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Zukünftig wird diese Selbstverpflichtung, neben dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, bereits bei Vorstellungsgesprächen thematisiert.

Im weiteren Verlauf der Einarbeitung, sowie regelmäßig, z.B. im Rahmen der Fachberatungen, kann dann der Text genutzt werden.

Ein weiterer Baustein der Prävention bildet der stetige Ausbau von Kenntnissen und Fertigkeiten der Fachkräfte im Rahmen von internen und externen passgenauen, teamorientierten Schulungen und Weiterbildungen. Außerdem wichtig sind regelmäßige Dokumentationen der einzelnen Klienten, Teamgespräche, Supervisionen und wiederholtes Durchlesen des Schutzkonzeptes.

Die Individualität jedes Klienten zu achten sowie Eigenaktivität und Selbstbestimmung der Klienten zu fördern, ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Prävention von Gewalt gegen Kinder in der Einrichtung.

6.1 Methoden zur Prävention

- Verhaltensampel

Unsere Verhaltensampel zeigt, wie sich Fachkräfte unserer Einrichtung gegenüber den Klienten verhalten: **grün** Bitte weiter so, **gelb** Achtung und **rot** Stopp



Rot bedeutet STOP, dieser Umgang geht gar nicht:

Körperliche Gewalt

- Gewalt zwischen Betreuern und Klienten
- körperliche Übergriffe z.B.: schmusen und kuscheln, wenn ein Klient das nicht möchte
- Gewalt zwischen Klienten zulassen
- Schlagen

Sexuelle Gewalt

- Berührungen im Intimbereich
- Vergewaltigung
- sexuelle Misshandlungen

Regeln und Gesetze

- Schweigepflicht brechen
- einschließen/ausschließen/fixieren

Psychische Gewalt

- verbale Gewalt: Mobbing, schlechtmachen
- Angst machen
- Drohungen
- schlechttreden
- Druck machen
- Geheimnisse weitergeben
- Kinder diskriminieren
- ausgrenzen

Verantwortungslos handeln

- wegschauen

Gelb bedeutet ACHTUNG!

- Spitznamen, wenn ein Klient das nicht möchte
- Ironie
- Gleichbehandlung um jeden Preis
- Klienten in den Arm nehmen (ohne Erlaubnis)
- Zurückschreien
- schlechte Laune an den Klienten auslassen
- vor Anderen bloßstellen

Grün bedeutet BITTE WEITER SO!

Schutz

- Klienten (auch vor sich selbst) schützen
- Probleme unter Klienten schlichten

Beteiligung

- Fachkräfte sollen Fehler einsehen und abstellen
- Konflikte lösen
- Gleichbehandlung und Rücksichtnahme

Förderung

- mit Eltern/ Betreuern / Erziehungsberechtigten über ihre Kinder/Klienten über das Förderkonzept reden
- im Team über die Klienten reden

Beziehung

- Wohlwollende und wertschätzende Sprache
- ‚Ich habe dich lieb‘ sagen
- Klienten auch mal in den Arm nehmen
- da sein, wenn die Kinder/Klienten Probleme haben
- sich Zeit nehmen
- zuhören

Regeln/Strukturen/Grenzen

- Klienten sagen nachdrücklich ‚nein‘ und ‚stopp‘ und verteidigen damit ihre Grenzen gegenüber anderen
- Einen Klienten auf die Toilette begleiten, wenn dieser das möchte
- auf Essenzeiten achten
- Regeln durchsetzen
- Ausnahmen begründet erlauben

Unsere Verhaltensampel zeigt, wie sich Fachkräfte unserer Einrichtung untereinander verhalten (grün) dürfen und (rot) dürfen nicht.

Rot bedeutet STOP, dieser Umgang geht gar nicht:

- Anschreien
- Ignorieren
- Anschweigen
- Kritik hinter dem Rücken Betroffener äußern
- In die intime Zone eintreten (ca. 60 cm, vgl. Birkenbihl: Signale des Körpers)
- Nicht über Anwesende reden
- Lügen erzählen, verbreiten
- Ständig ins Wort fallen
- Autoritäres Verhalten
- Bevormundung

Gelb bedeutet ACHTUNG!

- Stressbedingte Überreaktion
- Laut werden

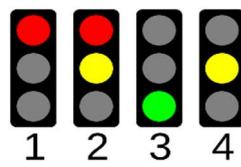
Grün bedeutet BITTE WEITER SO!

- Zuhören
- Guter Umgangston
- Probleme ansprechen
- Kritik sachlich, in einem guten Rahmen äußern
- Schwächen anderer akzeptieren
- Achtsamer Umgang
- Professionelle Distanz
- Selbstständiges Handeln
- Hilfsbereitschaft
- Empathie
- Gegenseitige Unterstützung im Team und Reflektion im Umgang mit den Kindern/Klienten
- Regelmäßiger Austausch zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz / Schutz von Jugendlichen und Erwachsenen: Überprüfung, Alltag überprüfen

- STOP-Verfahren

Als sinnvoll erachten wir, dass jede Fördergruppe Methoden findet, um individuell mit den Klienten „STOP sagen“ einzuüben.

Ampel



6.2 Verhaltenskodex

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, unsere Klienten vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die Individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Klienten wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

8. Wir ermutigen unsere Klienten dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/- innen, Eltern, Praktikantinnen und anderen Personen ernst, woraufhin wir in einem Gespräch umgehend nach Lösungen suchen.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

6.3 Selbstverpflichtung Erklärung nach dem Hochdorfer Neun-Punkte-Programm

1. Ich bin bereit meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.
2. Ich nutze die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (z.B. Fachberatung, Fortbildung etc.), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.
3. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch, falls diese nicht mehr gegeben ist, um den betrieblichen Anforderungen zu genügen.
4. Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der jungen Menschen und richte mein Tun daran aus.
5. Ich richte mein professionelles Handeln am Wohl der jungen Menschen aus, indem ich ihre Stärken und Ressourcen nutze und ihre Grenzen achte.
6. Ich trete aktiv Gefährdungen junger Menschen entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen.
7. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einen wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet.
8. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.
9. Ich verhalte mich Kolleginnen und der Gesamteinrichtung gegenüber loyal und trete aktiv der Nichtbeachtung professioneller Standards entgegen.

Ort, Datum

Unterschrift

7 Interversion - Prozesse

7.1 Prinzipien:

1. Klare Meldewege
2. Dokumentation: Alle Schritte, die im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung unternommen werden, einschließlich aller Entscheidungen und Maßnahmen, werden sorgfältig dokumentiert.
3. Vertraulichkeit/Engagement: Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Die Identität der meldenden Person wird geschützt und Informationen werden nur mit Personen geteilt, die direkt an der Bearbeitung des Falles beteiligt sind. Das System gewährleistet, dass die Informationen über den Verdachtsfall so gehandhabt werden, dass das Wohl des Klienten an erster Stelle steht.
4. Schnelle und angemessene Reaktion: Nach Eingang einer Meldung erfolgt eine sofortige Bewertung des Falls durch die Mitarbeiter und Vorstands. Es wird entschieden, welche Schritte unternommen werden müssen, um den Klienten zu schützen und den Fall angemessen zu untersuchen. Dies kann interne Maßnahmen, die Entbindung externer Fachkräfte oder die Meldung an die zuständigen Behörden umfassen.

7.2 Bei Hinweisen auf Klientenwohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter(innen) in der Einrichtung.

- 7.2.1 Hinweise (durch Kinder / Eltern / Mitarbeiter(innen)) auf Klientenwohlgefährdung durch Mitarbeiter(innen) der Einrichtung.
- 7.2.2. Dokumentation aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtung.
- 7.2.3. Information an Leitung und Vorstand / Träger
- 7.2.4. oben genannte Personen übernehmen Erstbewertung der Hinweise (Gefährdungseinschätzung) ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

Um einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen einzuhalten, gilt es folgende Fragen in einem kollegialen, offenen Gespräch als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären:

- a. Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben?
- b. Handelt es sich um ein pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten?
- c. Handelt es sich um Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.?

7.2.4.a. Keine Hinweise auf Gefährdung -> Ende des Vorgehens.

7.2.4.b. Hinweise auf Kinderwohlgefährdung: spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen -> Freistellung des/r Beschuldigten; Einbeziehung der Aufsichtsbehörde -> Vertiefte Prüfung: Anhörung des Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung); Information der Eltern des betroffenen Klienten; Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist(innen) einschalten); Einbeziehung der Aufsichtsbehörde; Gespräche mit Mitarbeiter(innen) und Leitung; Einbeziehung externer Beratung.

-> Zusammenfassende Bewertung

-> Gefährdung liegt vor -> Entscheidung über weitere Maßnahmen (juristische Begleitung)

-> Gefährdung unklar -> Entscheidung über weitere Maßnahmen (juristische Begleitung)

-> Keine Gefährdung -> Rehabilitation des/r Beschuldigten

-> Beratungsangebot für das Team

-> Informationen aller Eltern/Betreuer(innen)

7.2.4.c. Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen: spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung/Spezialberatungsstellen.

-> Vertiefte Prüfung erforderlich: Freistellung des/r Beschuldigten -> Vertiefte Prüfung: Anhörung des Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung); Information der Eltern/Betreuers des betroffenen Klienten; Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist(innen) einschalten); Einbeziehung der Aufsichtsbehörde; Gespräch mit Mitarbeiter(innen) und Leitung; Einbeziehung externer Beratung.

-> Zusammenfassende Bewertung

-> Gefährdung liegt vor -> Entscheidung über weitere Maßnahmen (juristische Begleitung)

-> Gefährdung unklar -> Entscheidung über weitere Maßnahmen (juristische Begleitung)

-> Keine Gefährdung -> Rehabilitation des/r Beschuldigten

-> Beratungsangebot für das Team

-> Information aller Eltern/Betreuer(innen)

7.3. Schnelle Hilfe – Vorgehen nach Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder – und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

-> Dokumentation: Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (Fakten)

-> 4Augen Prinzip; Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung mit Team/Leitung

-> kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

-> gemeinsame Gefährdungseinschätzung (Risikoeinschätzung)

7.3.a. Akute Kindeswohlgefährdung (Kind kann nicht nach Hause gelassen werden) -> Fallübergabe an das örtliche Jugendamt (vorher/gleichzeitig Eltern/Betreuer(innen) informieren)

7.3.b. Gefährdung bzw. Risikoeinschätzung im Gefährdung-/Graubereich -> Risiko einer Gefährdung wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet.

-> Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (Coaching durch ieFK möglich)

-> Gespräch mit Eltern/PSB führen: Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen mit Eltern/PSB treffen und diese schriftlich festhalten.

-> bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und Fähigkeit überprüfen.

-> Entwicklung ist zu erkennen: In Kontakt bleiben, weitere Termine vereinbaren.

-> Keinerlei Entwicklung zu erkennen; keine Kooperation

-> Jugendamt Übergabe

-> Fallübergabe an das zuständige Jugendamt (Eltern/PSB zeitgleich informieren)

-> oder Eltern/PSB nehmen selbst Kontakt zum Jugendamt auf

-> oder erneute Risikoeinschätzung und erneuter Kooperationsversuch

7.3.c. Gefährdung ist nicht auszuschließen: Eltern Gespräch führen; gemeinsamer Blick auf das Kind, auf Beratungsmöglichkeiten hinweisen, Verabredungen treffen.

-> Verabredung zur Überprüfung dieser Entscheidung Sinnvoll! -> ggfs. Erneute Risikoeinschätzung und erneuter Kooperationsversuch.

7.3.d. Gefährdung bestätigt sich nicht -> Ende des Verfahrens (Verabredung zur Überprüfung dieser Entscheidung Sinnvoll! -> ggfs. Erneute Risikoeinschätzung).

Jeden vorangegangenen und jeden nachfolgenden Schritt unbedingt dokumentieren!

Im Anschluss wird der Vorstand hinzugezogen, um ein gemeinsames Einschätzen der Situation zu erarbeiten.

Wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, werden weitere Maßnahmen in die Wege geleitet.

Diese können sein:

- Eventuell Trennung Klient und Beschuldigte
- Eltern / Betreuer / Erziehungsberechtigte des Betroffenen Klienten informieren
- Nach Möglichkeit, Gespräch mit dem Klienten
- Einberufung Krisenteam (Fachkraft des Trägers), um gemeinsam Gefährdungseinschätzung festzulegen, welche Schritte als nächstes eingeleitet werden

- Weitere Schritte je nach Schweregrad der Gefährdung können sein:
- Erstmitteilung an das Jugendamt
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie z.B.: Freistellung, Abmahnung etc.
- Einschaltung Strafverfolgungsbehörden
- Abschluss des Falles

8 Literatur/ Quellennachweis

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern; Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019

Schutzkonzept Konduktiv Heilpädagogische Tagesstätte

Schutzkonzept konduktiver Förderzentrum Fortschritt Düsseldorf e. V.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

9 Adressen/Anlaufstellen

Beratungsstellen als Anlaufstellen für Beratungsgespräche auch für die Fachkräfte

Träger

FortSchrift Düsseldorf e.V.
Lindenstr. 176
40233 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Ursula Kortas
Tel.: 0151 26914868
E-Mail: u.kortas@fortschritt-duesseldorf.de

Jugendamt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 7
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 8991 oder 95101
E-Mail: jugendamt@stadt.duesseldorf.de

Und an die jeweilige Polizei

Gesprächsnotiz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum des Gespräches:	Teilnehmende des Gespräches:
-----------------------	------------------------------

Was wurde beobachtet?

Von wem?

Einschätzung der Beobachtung?

Wurde der Mitarbeitende auf die Beobachtung angesprochen?
Wenn ja, wann? Durch wen? Welche Reaktion gab es?
Wenn nein - warum nicht?

Wer ist darüber hinaus über die Beobachtungen und das heutige Gespräch informiert?

Weiteres Vorgehen und Absprachen:

§SGBVIII 8a;45;47

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html

**Handlungsempfehlung zum Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
von dem Behindertenbeauftragten**

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/DerBeauftragteAktuell/DE/AS/2022/20220516_Gewaltschutz.html